

Erwerb des Schiffsführerausweises

Ausweisungspflicht

- Zur Führung eines Schiffes ist ein Führerausweis erforderlich, wenn
- die Maschinenleistung 4,4 kW am Bodensee, 6 kW auf den übrigen Schweizer Gewässern übersteigt
 - die Segelfläche am Bodensee mehr als 12 m², auf den übrigen Schweizer Gewässern mehr als 15 m² beträgt

Führerausweis-Kategorien / Mindestalter

Das Mindestalter für Führer von Schiffen mit Motoren bis maximal 4,4 kW am Bodensee bzw. 6 kW auf den übrigen Schweizer Gewässern beträgt 14 Jahre.

- Kat. A Schiffe mit Maschinenantrieb (Vergnügungsschiffe / Sportboote) / Mindestalter 18 Jahre
- Kat. A beschränkt auf Segelschiffe mit Maschinenantrieb / Mindestalter 18 Jahre
- Kat. B Fahrgastschiffe / Mindestalter 21 Jahre
- Kat. C Güterschiffe mit Maschinenantrieb, Schubschiffe und Schlepper / Mindestalter 20 Jahre / Bodensee: 21 Jahre
- Kat. D Segelschiffe / Mindestalter 14 Jahre
- Kat. E Schiffe besonderer Bauart / Mindestalter 20 Jahre

Vorgehen für die Absolvierung der Theorieprüfung Schiff

Wie erhalte ich die Zulassungsbestätigung zur Schiffstheorieprüfung?

1. Füllen Sie das vorliegende **Gesuchsformular** aus und lassen Sie Ihren Sehtest von einem Schweizer Optiker oder Augenarzt direkt auf dem Formular eintragen. Der Sehtest ist zwei Jahre gültig und muss am Tag der praktischen Prüfung noch gültig sein.
2. Senden Sie das vollständige und unterzeichnete **Gesuchsformular** an das Schifffahrtsamt in Rorschach ein.
3. Nach Prüfung des eingereichten Gesuchsformulars erhalten Sie die gelbe Zulassungskarte mit Ihrer PIN-Nummer per Post zugestellt.
4. Mit der gültigen Zulassungsbestätigung können Sie **opendoor ohne Terminreservation** an allen **Prüforten** im Kanton St.Gallen zu den publizierten Theoriezeiten die Theorieprüfung absolvieren.

Zur Theorie-Prüfung mitnehmen:

- Gelbe Zulassungskarte
- Identitätsdokument (ID, Pass, Ausländerausweis, bestehender Führerausweis)

Wo erhalte ich das Lehrmittel für die Schiffstheorie?

Das Lehrmittel mit Zulassungscode zur Lern-Applikation mit allen Prüfungsfragen für die „Theorieprüfung Schiff“ können Sie beim Schifffahrtsamt in Rorschach am Schalter beziehen oder online unter stva.sg.ch bestellen.

Prüfungstermin praktische Schiffsführerprüfung

Der Prüfungstermin für die praktische Schiffsführerprüfung wird in der Regel durch die Fahrschule 14 – 30 Tage vor der praktischen Prüfung mit uns vereinbart.

Wiederholung der Prüfung

Die praktische Prüfung kann frühestens nach Ablauf eines Monats wiederholt werden. Die theoretische Prüfung ist erneut abzulegen, wenn der Bewerber nicht innert 24 Monaten nach bestandener Theorieprüfung die praktische Prüfung besteht.

Umtausch ausländischer Schiffsführerausweis

Einen schweizerischen Schiffsführerausweis benötigen:

- Personen, die seit mehr als 12 Monaten in der Schweiz Wohnsitz haben
- Personen, die in der Schweiz zugelassene Schiffe der Ausweiskategorien B (Fahrgastschiffe), C (Güterschiffe) und E (Schiffe besonderer Bauart) gewerbsmässig führen.

Der schweizerische Ausweis wird nur solchen Personen ausgestellt, die zum Zeitpunkt des Erwerbs des ausländischen Ausweises ihren Wohnsitz nachweislich in dem Staat hatten, in dem die Prüfung abgelegt wurde. Im Ausland erworbene Ausweise von Personen mit Wohnsitz in der Schweiz können nur anerkannt werden, wenn der Erwerb während eines nachgewiesenen Aufenthaltes von mindestens 12 zusammenhängenden Monaten im Ausstellerstaat erfolgt ist (Art. 91a der BSV). Der Ausweis muss in einem Staat erworben worden sein, der in Bezug auf Ausbildung und Prüfung den schweizerischen Bestimmungen entsprechende Anforderungen stellt und der gegenüber Inhabern schweizerischer Führerausweise Gegenrecht hält. Das Bundesamt für Verkehr legt fest, welche Kategorie eines internationalen oder ausländischen Ausweises in eine entsprechende Kategorie eines schweizerischen Ausweises umgeschrieben wird und ob der Geltungsbereich einzuschränken ist (Art. 91a BSV).

Bodensee

Inhaber eines von einem Bodenseeuferstaat ausgestellten amtlichen Befähigungsausweises (z.B. Sportbootführerschein Binnen) sind von der Ablegung der praktischen Prüfung für das entsprechende Schifferpatent befreit (BSO Art. 12.05). D.h. es muss eine theoretische Prüfung abgelegt werden.

Lernfahrten

Die Schifffahrtvorschriften sehen **keinen Lernfahrausweis** vor. Lernfahrten dürfen nur in Begleitung eines Schiffsführers absolviert werden, welcher im Besitz des erforderlichen Schiffsführerausweises ist.

Erforderliche Beilagen

- Dieses Gesuch, vollständig ausgefüllt und unterzeichnet
- Bereits vorhandene eidgenössische Schiffsführerausweise anderer Kategorien, militärischer Schiffsführerausweis
- Arztzeugnis, sofern nach Ziff. 2 erforderlich
- Kopie gültiger Lehrvertrag für Bootbauerlehrling
- Bei **Umtausch-Gesuch**: Ausländischer Schiffsführerausweis und Ausländerausweis

Gesuch mit allen erforderlichen Beilagen senden an

Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt
Schifffahrt
Postfach
9401 Rorschach
Disposition Schiff und Führer 058 229 92 33
schiff.dispo@sg.ch
www.stva.sg.ch



WEGLEITUNG ZUM AUSFÜLLEN DES FORMULARS

Punkt 1 Personalien

Gemäss Vorgabe in Gross-/Kleinschrift vollständig in schwarzer oder blauer Farbe ausfüllen oder direkt am PC.

Punkt 2 Krankheiten, Gebrechen und Süchte

Gemäss Vorgabe vollständig ausfüllen. Haben Sie eine oder mehrere Fragen mit JA beantwortet oder haben Sie das 65. Altersjahr überschritten, dann ist immer ein ärztliches Zeugnis, das die Fahreignung bestätigt, beizulegen. Für die Kat. B (Fahrgastschiffe) und die Kat. C (Güterschiffe) ist in jedem Fall ein ärztliches Zeugnis erforderlich. Es gelten die medizinischen Mindestanforderungen der Gruppe 2 gemäss Anhang 1 der Verkehrszulassungsverordnung. Eine Liste der für die Gruppe 2 zugelassenen Ärzte finden Sie auf unserer Homepage.

Punkt 3 Beistandschaft, Vorstrafen und Massnahmen

Bei der umfassenden Beistandschaft (vormals Vormundschaft) entfällt die Handlungsfähigkeit von Gesetzes wegen. Kinder unterstehen keiner umfassenden Beistandschaft der Eltern bzw. eines Elternteils.

Punkt 4 Bisherige Schiffsführerausweise bzw. Umtausch ausländischer oder militärischer

Schiffsführerausweise

Gesuch gemäss Vorgabe vollständig ausfüllen und mit entsprechenden Beilagen, siehe Seite 2, einreichen.

Punkt 5 Sehtest

Der Sehtest von einem Schweizer Optiker/Augenarzt ist 24 Monate gültig und wird bei jedem Gesuch um Erteilung eines Schiffsführerausweises benötigt. Dies gilt auch bei Umtausch eines ausländischen Schiffsführerausweises. Für die **Kat. A, Schiffe mit Maschinenantrieb, Kat A beschränkt auf Segelschiffe und die Kat. D Segelschiffe** müssen die Mindestanforderungen der **Gruppe 1** gemäss Anhang 1 der Verkehrszulassungsverordnung erfüllt sein. Bei den Kat. B und C müssen die Mindestanforderungen der Gruppe 2 gemäss Anhang 1 der Verkehrszulassungsverordnung erfüllt sein. Der Sehtest muss zum Zeitpunkt der praktischen Prüfung noch Gültigkeit haben.

Punkt 6 Hörvermögen

Gemäss Vorgabe ausfüllen.

Das Hörvermögen gilt als ausreichend, wenn die Mindestanforderungen nach Anhang 1 der Verkehrszulassungsverordnung für das Hörvermögen nach Gruppe 2 erfüllt sind. D.h. die Hörweite für Konversationsgespräche beidseitig 3 m, bei einseitiger Taubheit 6 m beträgt und keine schwere Erkrankung des Innen- oder Mittelohres vorliegt. Werden die Mindestanforderungen nicht erfüllt, dann ist ein ärztliches Zeugnis, das die Fahreignung bestätigt, beizulegen.